Landschaftsplan Nr. 6 Wipperfürth

1. Änderung und Ergänzung

Satzung des Oberbergischen Kreises vom 12.03.2015

Bearbeitung:



PRÄAMBEL

Landschaftsplan Nr. 6 Wipperfürth 1. Änderung und Ergänzung

Satzung des Oberbergischen Kreises vom 12.03.2015

Rechtsgrundlagen

Diese Landschaftsplanänderung ist aufgestellt unter Berücksichtigung folgender Vorschriften:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) in der gültigen Fassung (BGBl. I Teil I Nr. 51, 2009)
- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz LG) in der gültigen Fassung (SGV NRW 791)
- Durchführungsverordnung zum Landschaftsgesetz in der gültigen Fassung (SGV NRW 791)
- Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
- Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der gültigen Fassung (SGV NRW 2021)
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht in der gültigen Fassung (SGV NRW 2023)
- Hauptsatzung des Oberbergischen Kreises in der gültigen Fassung
- Bürgerliches Gesetzbuch, Allgemeiner Teil Vierter Abschnitt, in der gültigen Fassung

Wirksamkeit der Darstellungen und Festsetzungen

Die Wirksamkeit dieser Landschaftsplanänderung richtet sich nach den §§ 23 bis 29 BNatSchG und §§ 33 bis 41 LG.

Die gemäß § 18 LG dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind nach Maßgabe des § 33 LG behördenverbindlich; die Festsetzungen nach §§ 23 bis 29BNatSchG und §§ 24 bis 26 LG (Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft, Zweckbestimmung von Brachflächen, Forstliche Festsetzungen, Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen) sind nach näherer Maßgabe der §§ 23 bis 29 BNatSchG und §§ 34 bis 41 LG dagegen für jedermann rechtsverbindlich.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. Für das Außer-Kraft-Treten gilt Entsprechendes bei Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Baugesetzbuches nicht widersprochen hat.

Ein Landschaftsplan muss geändert oder neu aufgestellt werden, wenn sich die ihm zugrunde liegenden Ziele oder Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung geändert haben. In diesem Fall kann die Landesregierung eine entsprechende Änderung verlangen (§ 29 Abs. 5 LG).

Eine qualifizierte Betroffenheit des Mittelstandes im Sinne des Mittelstandsgesetzes ist nicht gegeben. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Mittelstandsverträglichkeitsprüfung nach § 5 Mittelstandsgesetz nicht erforderlich ist. Die Interessenvertretungen des Mittelstandes werden als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt und sie haben keine Bedenken gegen die Regelungen des Landschaftsplanes erhoben.

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Landschaftsplanänderung gilt nach § 16 Abs. 1 LG nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 trifft, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des BauGB. Soweit in dieser Landschaftsplanänderung Flächen ausgespart worden sind, liegt hierin keine Entscheidung baurechtlicher Art.

Wird durch die Landschaftsplanänderung irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil oder der Geltungsbereich eines Bebauungsplanes überdeckt, ist der Landschaftsplan insoweit ungültig.

Bei der exakten Bestimmung des Geltungsbereiches von Festsetzungen ist der äußere Rand der im Landschaftsplan festgelegten durchgezogenen Abgrenzungslinien maßgebend. Ist mit den festgelegten Abgrenzungen die räumliche Lage irrtümlich nicht eindeutig bestimmt, so gilt das / der in dieser Form tangierte Grundstück / Grundstücksteil als nicht betroffen.

Planbestandteile

Diese Landschaftsplanänderung besteht aus:

- der Entwicklungs- und Festsetzungskarte für die geänderten Bereiche (Maßstab 1: 10.000)
- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen für die geänderten Bereiche

Kartographische Grundlage

Diese Landschaftsplanänderung wurde aus Verkleinerungen der Deutschen Grundkarte 1: 5.000 auf den Maßstab 1: 10.000 mit Genehmigung des Amtes für Geoinformation und Liegenschaftskataster des Oberbergischen Kreises hergestellt und vervielfältigt durch das Amt für Planung und Straßen des Oberbergischen Kreises.

VERFAHRENSABLAUF

Landschaftsplan Nr. 6 Wipperfürth, 1. Änderung und Ergänzung

Beschluss zur 1. Änderung und Ergänzung des Landschaftsplanes Nr. 6 "Wipperfürth" und öffentliche Bekanntmachung

Der Kreistag des Oberbergischen Kreises hat gemäß § 16 LG in der zu jenem Zeitpunkt rechtskräftigen Fassung am 03. April 2014 die erste Änderung und Ergänzung des rechtskräftigen Landschaftsplanes Nr. 6 "Wipperfürth" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 13.09.2014 gemäß § 27 LG in der seinerzeit gültigen Fassung ortsüblich bekannt gemacht.

51643 Gummersbach, den 11.06.2015

(Kreistagsmi

Beschluss zur Offenlegung

Der Kreistag des Oberbergischen Kreis beschlöss am 03. April 2014 die öffentliche Auslegung gemäß § 27 c Abs. 1 LG in der zu jenem Zeitpunkt gültigen Fassung.

51643 Gummersbach, den 11.06.2015

Bekanntmachung

Der Beschluss des Kreistags vom 03.04.2014 zur Offenlegung des Landschaftsplanentwurfs wurde am 13.09.2014 ortsüblich bekannt gemacht.

51643 Gummersbach, den 41.06. 2015

Öffentliche Auslegung

Die öffentliche Auslegung des Landschaftsplanentwurfs gemäß § 27 c Abs. 1 LG in der zu jenem Zeitpunkt gültigen Fassung hat in der Form der öffentlichen Darlegung

- in der Kreisverwaltung Gummersbach in der Zeit vom 22.09.2014 bis 24.10.2014,
- und zum Zwecke einer allgemeinen Information im Rathaus Wipperfürth in der Zeit vom 22.09.2014 bis 24.10.2014

stattgefunden.

51643 Gummersbach, den 11.06.2015

Anregungen und Bedenken aus der öffentlichen Auslegung

Nach Prüfung der Anregungen und Bedenken aus der öffentlichen Auslegung wurde mit Beschluss des Kreistages des Oberbergischen Kreises am 12. März 2015 der Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung des Landschaftsplanes Nr. 6 "Wipperfürth" nicht geändert.

51643 Gummersbach, den 11.06.2015

Satzungserlass

Die 1. Änderung und Ergänzung des Landschaftsplans Nr. 6 "Wipperfürth" wurde gemäß § 16 Abs. 2 LG in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land NW in der derzeit rechtskräftigen Fassung vom Kreistag des Oberbergischen Kreises am 12. März 2015 als Satzung erlassen.

51643 Gummersbach, den 11.06, 2015

Genehmigung

Die 1. Änderung und Ergänzung des Landschaftsplanes Nr. 6 "Wipperfürth" ist gemäß § 28 Abs. 1 LG der Bezirksregierung Köln als höhere Landschaftsbehörde zur Anzeige vorgelegt worden. Beanstandungen ergaben sich nicht.

50667 Köln, den 1. 9. 2015

Die Bezirksregierung Köln

Planungsanlass und Inhalte der Planänderung

1.) Planungsanlass

Nach mehreren Vorgesprächen mit dem Amt für Planung und Straßen des Oberbergischen Kreises hat das Stadtforstamt Remscheid als großer Flächeneigentümer im Umfeld der Neyetalsperre und des Neyezuflusses mit Schreiben vom 12.11.2013 beantragt, weitere Bereiche innerhalb des Landschaftsplan-Geltungsbereichs, die bisher als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt sind, als Naturschutzgebiete auszuweisen. Es handelt sich insgesamt um ca. 200 ha Flächen, die ausschließlich im Eigentum der Stadt Remscheid bzw. der Stadtwerke Remscheid (EWR GmbH) stehen.

Zur Ergänzung der bisher in den Naturschutzgebieten N 1 "Neye-Oberlauf" und N 2 "Neyetalsperre" ausgewiesenen Flächen ist eine Änderung und Ergänzung des Landschaftsplans Nr. 6 "Wipperfürth" gemäß § 29 Abs. 1 LG erforderlich.

Aufgrund des genannten Sachverhalts hat der Kreistag des Oberbergischen Kreises in seiner Sitzung am 03.04.2014 beschlossen, dem Antrag der Stadt Remscheid zu folgen und den Landschaftsplan Nr. 6 Wipperfürth zu ändern.

2.) Ergänzung der Festsetzungen 2.1 "Naturschutzgebiete"

- a) Das unter Nr. 2.1-1 genannte Naturschutzgebiet "Neye-Oberlauf" wird in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte um weitere Flächen, die bisher als Landschaftsschutzgebiet bzw. als Geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen sind, ergänzt
- b) Das unter Nr. 2.1-2 genannte Naturschutzgebiet "Neyetalsperre" wird in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte um weitere Flächen, die bisher als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen sind, ergänzt.
- c) Der unter Nr. 2.4-10 festgesetzte Geschützte Landschaftsbestandteil (Streuobstwiese bei Obernien) entfällt in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte, da die Fläche in das Naturschutzgebiet 2.1-1 eingebunden wird.
- c) In dem Landschaftsplan-Text werden die Seiten 18 und 22 wegen der neuen Flächengrößen der Naturschutzgebiete und modifizierter Schutzzielformulierungen und die Seite 94 wegen Wegfalls eines geschützten Landschaftsbestandteils geändert.

Anlage 1

Seiten XII bis XIV

Ergänzung der Seiten der bisherigen Textfassung

Seiten 18 bis 25 und Seite 94

Austausch der Seiten der bisherigen Textfassung

2.1-N 1

FGabc

Naturschutzgebiet "Neye-Oberlauf"

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Optimierung eines Bachtales mit Feuchtgrünland und Feuchtbrachen sowie zur Sicherung und Entwicklung eines Fließgewässersystems mit naturnahen Quellsiefen und einem überwiegend unverbauten Wiesenbach. Die angrenzenden Laubwaldbestände sind zu sichern und zu entwickeln Waldbestände sind zu sichern und zu Laubmischwäldern mit hohem Anteil einheimischer Laubholzarten zu entwickeln

<u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks</u> ist insbesondere verboten:

1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmung des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen

2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen

3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen

- 4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen
- 5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern
- 6.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen
- 7.) Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern
- 8.) Gewässer –einschließlich Fischteiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen; ausgenommen sind die mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde abgesprochenen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung
- 9.) Grünland, Brachflächen, Quellsümpfe und Feuchtstellen umzubrechen, in andere Nutzungen umzuwandeln, zu dränieren oder hier Flächendränierungen vorzunehmen; im Einzelfall kann die Untere Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung den Grünlandumbruch auf naturschutzfachlich unbedenklichen Flächen zulassen.

Nordwestlich Kreuzberg

Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt 59,7 ha. 194 ha. Die Empfehlungen des Forstlichen Fachbeitrages sind berücksichtigt, soweit sie das NSG betreffen.

Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercampingund Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :

a)Landungs-, Boots- und Angelstege

b)am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte

Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote

c)Dauercamping- und Zeltplätze d)Sport- und Spielplätze

e)Lager- und Ausstellungsplätze

f)Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen mit Ausnahme von ortsüblichen Weiden- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen

g)Aufschüttungen oder Abgrabungen

h)oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen

i)Fernmeldeeinrichtungen

k)Anlage geschlossener Jagdkanzeln

Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.

Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung

Brachflächen sind nach § 24 (2) LG NW definiert

(noch

2.1-1)

- 10.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schuttoder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit
 Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen
 wegzuwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen
- 11.) Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächig in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächig konzentriert zur Versickerung zu bringen
- 12.) Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen
- 13.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder erhebliche Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen
- 14.) Waldflächen zu beweiden
- 15.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen; hierzu zählt auch die Beweidung von Quellen und die übermäßige Beweidung von Gewässerrändern.
- 16.) Einrichtungen für den Wasser- Schieß-, Luft-, Motor- und Modellsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen, zu ändern oder diese Sportarten zu betreiben
- 17.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern; ausgenommen sind Maßnahmen zur Errichtung und Unterhaltung von Selbsttränken für das Weidevieh sowie zur notwendigen Stromversorgung von Weideflächen
- 18.) das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen
- 19.) Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten oder dort Pferde zu führen
- 20.) zu lagern oder Feuer zu machen
- 21.) Hunde außerhalb von Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwegen laufen zu lassen oder nicht angeleinte Hunde mit sich zu führen; ausgenommen bleiben Jagdhunde sowie Hütehunde in Ausübung ihrer zweckbestimmten Aufgaben
- 22.) Veranstaltungen aller Art durchzuführen mit Ausnahme naturkundlicher Führungen durch den örtlichen Förster; die Untere Landschaftsbehörde kann durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Veranstaltungen unter fachkundiger Leitung zu Zwecken der Forschung und Lehre zulassen.
- 23.) jegliche stickstoffhaltige Düngemittel anzuwenden, zu lagern oder einzubringen, Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organischen Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern,
- 24.) Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern; ausgenommen ist der punktuelle Einsatz von für diesen Zweck zugelassenen Herbiziden zur Bekämpfung von Problemunkräutern auf landwirtschaftlich genutzten Flächen
- 25.) Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden und sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen; ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Maßnahmen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne der naturnahen

Das Verbot gilt nicht für die Lagerung und das Abstellen von land- und forstwirtschaftlichen Geräten und Gegenständen abseits von Straßen und Wegen über einen Zeitraum von bis zu 60 Tagen, wenn deren Gebrauch bei der aktuellen Flächenbewirtschaftung erforderlich, aber vorübergehend ausgesetzt ist.

Auf das Verbot Nr. 23 wird verwiesen.

Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege (Rückschnitt des jährlichen Zuwachses) zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen und im Rahmen der Unterhaltung von Straßen und Wegen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG

Nach Möglichkeit sind Quellen und Gewässerränder aus der Beweidung heraus zu nehmen; Viehtränken an Quellen und Gewässern sollten durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches, ersetzt werden. Eine Förderung von Maßnahmen, die dem Schutz der Gewässer dienen, ist beispielsweise im Rahmen des Uferrandstreifenprogramms oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogrammes möglich

Die zwischen der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde abgestimmte Kalkung von Forstflächen ist nicht als Düngung, sondern als Bodenschutzmaßnahme anzusehen.

vgl. Regelung h) zur Unberührtheit

(noch 2.1-1)

Waldbewirtschaftung

26.) wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören

- 27.) Bäume, Sträucher und sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen
- 28.) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen; im Einzelfall kann die Untere Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Instandsetzungen von funktionslosen Dränagen und Abzugsgräben zulassen
- 29.) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren
- 30.) die Durchführung von Jagdhundeprüfungen auch außerhalb sensibler Gebiete für mehr als 5 Hunde im Jahr
- 31.) die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Straßen und Wegrändern abzubrennen, zu beschädigen, zu vernichten oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten sowie die Grasnarbe auf Grünland durch übermäßige Weidenutzung oder andere Maßnahmen erheblich zu beschädigen oder zu zerstören.
- 32.) Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln; die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig, wobei die Auswahl der Baumarten mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen ist
- 33.) die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen
- 34.) in Laubholzbeständen Kahlschlag vorzunehmen; im Einzelfall kann die Untere Forstbehörde im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung eine Abweichung von dieser Regel zulassen (z. B. zur Förderung des Anbaus von heimischen Lichtbaumarten)
- 35.) der Laubholzeinschlag in der Zeit vom 01.04. bis 31.08. eines jeden Jahres sowie ganzjährig Großhöhlenbäume (Öffnung > 5 cm) und artenschutzrelevante Horst- und Höhlenbäume (z.B. Bäume mit mehreren Kleinhöhlen, Bäume mit intakten Horsten) zu fällen
- 36.) Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des jeweiligen Standortes gehören sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte in Bestände der natürlichen Waldgesellschaften einzubringen; die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig, wobei die Auswahl der Baumarten mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen ist
- 37.) Befahren von Waldbeständen mit forstlichen Motorfahrzeugen außerhalb der Wege, Rückegassen und Rückelinien

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten:

- -Erarbeitung und Umsetzung einer für die Verwirklichung des Schutzzieles geeigneten Fachplanung
- -Ankauf der Fläche durch den Oberbergischen Kreis, soweit dies zur Realisierung der Festsetzungskategorie des Schutzzwecks erforderlich ist die Entfernung von Nadelgehölzen und nicht heimischen Laubgehölzen (incl. Hybridpappeln) im Bereich der Talauen und in den nach § 30 BNatSchG und § 62 LG geschützten Biotopen
- -bei Wiederaufforstung Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft zu verwenden; die Auswahl der Baumarten ist mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen. Die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig.

 -nach Möglichkeit extensive Grünlandnutzung im Rahmen vertraglicher Eine

Die laufende Unterhaltung vorhandener Dränagen und Abzugsgräben ist vom Verbot nicht erfasst.

Alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen größer als 0,3 ha oder Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken und die größer als 0,5 ha sind, gelten als Kahlschläge

Als Bestände der natürlichen Waldgesellschaften gelten Buchenwälder, Buchen-Eichenwälder auf flachgründigen Standorten, Stieleichen-Hainbuchenwälder der Täler und Unterhänge, Birken- (Erlen-) Bruchwälder, bachbegleitende Erlen-Eschenwälder.

Geeignete Fachplanungen sind z.B. Sofortmaßnahmenkonzepte, Waldpflegepläne, Biotopmanagementpläne, etc.

Eine Förderung der extensiven Grünlandnutzung ist

(noch 2.1-1)

Vereinbarungen

-Naturnahe Waldbewirtschaftung

-teilweise oder vollständige Aufgabe der forstlichen Nutzung auf freiwilliger Basis oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes

Unberührt bleiben:

a)die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes vereinbarten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung

b)unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen

c)die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote 9, 24, 28, 32 und 34 bis 36;

d)bei aktueller und zukünftiger, erstmaliger Teilnahme an Agrarumweltmaßnahmen auf Privatflächen nach Ablauf des Vertrages / des Programmes die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung in Art und Umfang wie vor Vertragsbeginn. Mit Abschluss eines Folgevertrages ist die vertraglich geregelte Nutzung auf Dauer fortzuführen, solange ein entsprechendes Vertragsangebot besteht

e)die Ausübung der Jagd, insbesondere:

- Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild
- das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern
- Jagdschutzmaßnahmen gemäß § 25 LJG
- die ausnahmsweise Aufstellung und Nutzung von Jagdkanzeln zur Vermeidung von akuten, übermäßigen Wildschäden nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde
- die Anlegung von Wildfutterstellen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde, wenn dadurch die umgebende Bodenlebewelt sowie Vegetation keinen Schaden nimmt
- die Anlegung von Wildäckern in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde
- die Anpflanzung von Wildverbissgehölzen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde

f)die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung genehmigter vorhandener Einrichtungen (Fisch- und Feuerlöschteiche, Sportstätten, Freizeit- und Erholungseinrichtungen usw.) einschließlich der Nutzung der hierfür vorgesehenen und genehmigten Stell- und Parkplätze

g)die Ausübung der Fischerei in Fließ- und Stillgewässern wie folgt:

- Angelfischerei in der Zeit vom 16. März bis zum 19. Oktober
- notwendiger Fischbesatz nur mit heimischen Fischarten
- keine Düngung des Gewässers und keine Fütterung von Fischen

h) bei drohenden Kalamitäten und zum Schutz gepolterten Holzes der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden im Einvernehmen zwischen Unterer Landschaftsbehörde und Unterer Forstbehörde. Die für die Verwendung vorgesehenen Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Landund Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und für diesen Zweck zugelassen sein.

i)sonstige vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Nutzungen im Sinne des § 4 BNatSchG

beispielsweise im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogrammes möglich

Naturnahe Waldbewirtschaftung im Sinne des Gebotes bedeutet u.a.: Einbeziehung der Naturverjüngung, Verzicht auf flächige Nutzungen, Vorratspflege, Erhaltung von einigen stehenden und umgefallenen Totbäumen, Erhaltung von Einzelbäumen und Baumgruppen über die Hiebreife hinaus zu Altholz bzw. Altholzinseln

Der Begriff "Vertragsnaturschutz" bezieht sich auf Verträge zwischen Bewirtschaftern und der Unteren Landschaftsbehörde bzw. der Unteren Forstbehörde

Insbesondere die in den Verboten 7, 8, 10, 11, 13-15, 17, 31, 33 und 37 aufgeführten Tatbestände betreffen nicht die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung oder sie sind kein Bestandteil der guten fachlichen Praxis (vgl. zum Begriff der guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 Abs. 2 BNatSchG für die Landwirtschaft und in §§ 1a und 1b LFoG NW für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen)

Der Bewirtschafter ist nicht an die vertraglichen Bewirtschaftungsauflagen gebunden, sofern der Oberbergische Kreis seinerseits den Vertrag nicht fortführen kann (z. B. wegen fehlender Haushaltsmittel). Diese Unberührtheit gilt nicht für die mit öffentlichen Mitteln geförderten Gehölzanpflanzungen, da diese als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile anzusehen sind (§ 47 LG NW)

N 2.

EFcd

Naturschutzgebiet "Neyetalsperre"

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung von landschaftsraumtypischen Buchengrossflaechigen naturnahen, Laubwaldgesellschaften an der Nevetalsperre mit naturnahen Siefen- und Quell-Lebensraeumen unter Einbeziehung der Talsperren-Wasserflächen als Ruhezonen für Wasservögel.

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere

1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmung des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen

2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen

3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen

- 4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen
- 5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder
- 6.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen
- 7.) Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern
- 8.) Gewässer -einschließlich Fischteiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer verändern Ouellen. zu Aufstaumaßnahmen durchzuführen; ausgenommen sind die mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde abgesprochenen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung
- 9.) Grünland, Brachflächen, Quellsümpfe und Feuchtstellen umzubrechen, in andere Nutzungen umzuwandeln, zu dränieren oder hier Flächendränierungen vorzunehmen; im Einzelfall kann die Untere Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung den Grünlandumbruch auf naturschutzfachlich unbedenklichen Flächen

10.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder Das Verbot gilt nicht für die Lagerung und das Abstellen von

Nördlich Wipperfürth

Die Größe des gesamten Naturschutzgebietes beträgt 338,5 ha. 389,3 ha.

Die Empfehlungen des Forstlichen Fachbeitrages sind berücksichtigt, soweit sie das NSG betreffen.

Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercampingund Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:

a)Landungs-, Boots- und Angelstege

b)am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote

c)Dauercamping- und Zeltplätze

d)Sport- und Spielplätze

e)Lager- und Ausstellungsplätze

f)Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen mit Ausnahme von ortsüblichen Weiden- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen

g)Aufschüttungen oder Abgrabungen

h)oberirdische oder unterirdische Versorgungsoder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen

i)Fernmeldeeinrichtungen

k) Anlage geschlossener Jagdkanzeln

Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.

Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung

Brachflächen sind nach § 24 (2) LG NW definiert

(noch 2.1-2)

flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schuttoder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen

- 11.) Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächig in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächig konzentriert zur Versickerung zu bringen
- 12.) Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen
- 13.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder erhebliche Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen
- 14.) Waldflächen zu beweiden
- 15.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen; hierzu zählt auch die Beweidung von Quellen und die übermäßige Beweidung von Gewässerrändern
- 16.) Einrichtungen für den Wasser- Schieß-, Luft-, Motor- und Modellsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen, zu ändern oder diese Sportarten zu betreiben
- 17.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern; ausgenommen sind Maßnahmen zur Errichtung und Unterhaltung von Selbsttränken für das Weidevieh sowie zur notwendigen Stromversorgung von Weideflächen
- 18.) das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen
- 19.) Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten oder dort Pferde zu führen
- 20.) zu lagern oder Feuer zu machen
- 21.) Hunde außerhalb von Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwegen laufen zu lassen oder nicht angeleinte Hunde mit sich zu führen; ausgenommen bleiben Jagdhunde sowie Hütehunde in Ausübung ihrer zweckbestimmten Aufgaben
- 22.) Veranstaltungen aller Art durchzuführen mit Ausnahme naturkundlicher Führungen durch den örtlichen Förster; die Untere Landschaftsbehörde kann durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Veranstaltungen unter fachkundiger Leitung zu Zwecken der Forschung und Lehre zulassen
- 23.) jegliche stickstoffhaltige Düngemittel anzuwenden, zu lagern oder einzubringen, Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organischen Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern,
- 24.) Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern; ausgenommen ist der punktuelle Einsatz von für diesen Zweck zugelassenen Herbiziden zur Bekämpfung von Problemunkräutern auf landwirtschaftlich genutzten Flächen
- 25.) Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden und sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen; ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Maßnahmen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne der naturnahen Waldbewirtschaftung

land- und forstwirtschaftlichen Geräten und Gegenständen abseits von Straßen und Wegen über einen Zeitraum von bis zu 60 Tagen, wenn deren Gebrauch bei der aktuellen Flächenbewirtschaftung erforderlich, aber vorübergehend ausgesetzt ist.

Auf das Verbot Nr. 23 wird verwiesen.

Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege (Rückschnitt des jährlichen Zuwachses) zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen und im Rahmen der Unterhaltung von Straßen und Wegen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar gemäß § 39 Abs.5 Nr. 2 BNatSchG

Nach Möglichkeit sind Quellen und Gewässerränder aus der Beweidung heraus zu nehmen; Viehtränken an Quellen und Gewässern sollten durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches, ersetzt werden. Eine Förderung von Maßnahmen, die dem Schutz der Gewässer dienen, ist beispielsweise im Rahmen des Uferrandstreifenprogramms oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogrammes möglich

Die zwischen der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde abgestimmte Kalkung von Forstflächen ist nicht als Düngung, sondern als Bodenschutzmaßnahme anzusehen.

vgl. Regelung g) zur Unberührtheit

(noch 2.1-2)

26.) wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören

- 27.) Bäume, Sträucher und sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen
- 28.) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen; im Einzelfall kann die Untere Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Instandsetzungen von funktionslosen Dränagen und Abzugsgräben zulassen
- 29.) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren
- 30.) die Durchführung von Jagdhundeprüfungen auch außerhalb sensibler Gebiete für mehr als 5 Hunde im Jahr
- 31.) die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Straßen und Wegrändern abzubrennen, zu beschädigen, zu vernichten oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten sowie die Grasnarbe auf Grünland durch übermäßige Weidenutzung oder andere Maßnahmen erheblich zu beschädigen oder zu zerstören.
- 32.) Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln; die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig, wobei die Auswahl der Baumarten mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen ist
- 33.) die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen
- 34.) in Laubholzbeständen Kahlschlag vorzunehmen; im Einzelfall kann die Untere Forstbehörde im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung eine Abweichung von dieser Regel zulassen (z. B. zur Förderung des Anbaus von heimischen Lichtbaumarten)
- 35.) der Laubholzeinschlag in der Zeit vom 01.04. bis 31.08. eines jeden Jahres sowie ganzjährig Großhöhlenbäume (Öffnung > 5 cm) und artenschutzrelevante Horst- und Höhlenbäume (z.B. Bäume mit mehreren Kleinhöhlen, Bäume mit intakten Horsten) zu fällen
- 36.) Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des jeweiligen Standortes gehören sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte in Bestände der natürlichen Waldgesellschaften einzubringen; die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig, wobei die Auswahl der Baumarten mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen ist
- 37.) Befahren von Waldbeständen mit forstlichen Motorfahrzeugen außerhalb der Wege, Rückegassen und Rückelinien

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten:

- -Erarbeitung und Umsetzung einer für die Verwirklichung des Schutzzieles geeigneten Fachplanung
- -Ankauf der Fläche durch den Oberbergischen Kreis, soweit dies zur Realisierung der Festsetzungskategorie des Schutzzwecks erforderlich ist -die Entfernung von Nadelgehölzen und nicht heimischen Laubgehölzen (incl. Hybridpappeln) im Bereich der Talauen und in den nach § 30 BNatSchG und § 62 LG geschützten Biotopen
- -bei Wiederaufforstung Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft zu verwenden; die Auswahl der Baumarten ist mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen. Die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig. -nach Möglichkeit extensive Grünlandnutzung im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen

Die laufende Unterhaltung vorhandener Dränagen und Abzugsgräben ist vom Verbot nicht erfasst.

Alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen größer als 0,3 ha oder Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken und die größer als 0,5 ha sind, gelten als Kahlschläge

Als Bestände der natürlichen Waldgesellschaften gelten Buchenwälder, Buchen-Eichenwälder auf flachgründigen Standorten, Stieleichen-Hainbuchenwälder der Täler und Unterhänge, Birken- (Erlen-) Bruchwälder, bachbegleitende Erlen-Eschenwälder.

Geeignete Fachplanungen sind z.B. Sofortmaßnahmenkonzepte, Waldpflegepläne, Biotopmanagementpläne, etc.

Eine Förderung der extensiven Grünlandnutzung ist beispielsweise im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschafts(noch 2.1-2)

-Naturnahe Waldbewirtschaftung

-teilweise oder vollständige Aufgabe der forstlichen Nutzung auf freiwilliger Basis oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes

Unberührt bleiben:

a)die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes vereinbarten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung

b)unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen

c)die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote 9, 24, 28, 32 und 34 bis 36

d)bei aktueller und zukünftiger, erstmaliger Teilnahme an Agrarumweltmaßnahmen auf Privatflächen nach Ablauf des Vertrages / des Programmes die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung in Art und Umfang wie vor Vertragsbeginn. Mit Abschluss eines Folgevertrages ist die vertraglich geregelte Nutzung auf Dauer fortzuführen, solange ein entsprechendes Vertragsangebot besteht

e)die Ausübung der Jagd, insbesondere:

- Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild
- das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern
- Jagdschutzmaßnahmen gemäß § 25 LJG
- die ausnahmsweise Aufstellung und Nutzung von Jagdkanzeln zur Vermeidung von akuten, übermäßigen Wildschäden nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde
- die Anlegung von Wildfutterstellen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde, wenn dadurch die umgebende Bodenlebewelt sowie Vegetation keinen Schaden nimmt
- die Anlegung von Wildäckern in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde
- die Anpflanzung von Wildverbissgehölzen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde

f)die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung genehmigter vorhandener Einrichtungen (Fisch- und Feuerlöschteiche, Sportstätten, Freizeit- und Erholungseinrichtungen usw.) einschließlich der Nutzung der hierfür vorgesehenen und genehmigten Stell- und Parkplätze

g)die Ausübung der Fischerei in Fließ- und Stillgewässern wie folgt:

- Angelfischerei in der Zeit vom 16. März bis zum 19. Oktober
- notwendiger Fischbesatz nur mit heimischen Fischarten
- keine Düngung des Gewässers und keine Fütterung von Fischen

h) bei drohenden Kalamitäten und zum Schutz gepolterten Holzes der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden im Einvernehmen zwischen Unterer Landschaftsbehörde und Unterer Forstbehörde. Die für die Verwendung vorgesehenen Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Landund Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und für diesen Zweck zugelassen sein.

i)sonstige vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Nutzungen im Sinne des § 4 BNatSchG

programmes möglich

Naturnahe Waldbewirtschaftung im Sinne des Gebotes bedeutet u.a.: Einbeziehung der Naturverjüngung, Verzicht auf flächige Nutzungen, Vorratspflege, Erhaltung von einigen stehenden und umgefallenen Totbäumen, Erhaltung von Einzelbäumen und Baumgruppen über die Hiebreife hinaus zu Altholz bzw. Altholzinseln

Der Begriff "Vertragsnaturschutz" bezieht sich auf Verträge zwischen Bewirtschaftern und der Unteren Landschaftsbehörde bzw. der Unteren Forstbehörde

Insbesondere die in den Verboten 7, 8, 10, 11, 13-15, 17, 31, 33 und 37 aufgeführten Tatbestände betreffen nicht die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung oder sie sind kein Bestandteil der guten fachlichen Praxis (vgl. zum Begriff der guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 Abs. 2 BNatSchG für die Landwirtschaft und in §§ 1a und 1b LFoG NW für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen)

Der Bewirtschafter ist nicht an die vertraglichen Bewirtschaftungsauflagen gebunden, sofern der Oberbergische Kreis seinerseits den Vertrag nicht fortführen kann (z. B. wegen fehlender Haushaltsmittel). Diese Unberührtheit gilt nicht für die mit öffentlichen Mitteln geförderten Gehölzanpflanzungen, da diese als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile anzusehen sind (§ 47 LG NW)

b)unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr ; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachfräglich nurverzüglich anzuzeigen c)die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach guter fachlicher Praxis, soweit sie die geschützen Landschaftsbestandteile nicht nachhaltig gefährdet, beschädigt oder zerstört d)sonstige vor Inkrafttren dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisberigen Art und im bisberigen Umfang sowie Nutzungen im Sinne des § 4 Bundesnaturschutzgesetz 2.4-4 Fa Gehölzbestand 1.8 Gehölzbestand 2.4-8 Fb 1.8 Gehölzbestand 2.4-8 Fb 1.8 Streuobstwiese - Im Rahmen der I. Änderung gestrichen - bei Obernien 3.4-10 Fb 1.8 Feld- und Ufergehölze 1.8 Feld- und Ufergehölze 1.8 Feld- und Ufergehölze 1.8 Feld- und Ufergehölze 2.4-17 Fd 1.8 Feld- und Ufergehölze 2.4-10 Feld - und Ufergehölze 2.4-17 Fd 1.8 Feld- und Ufergehölze 2.4-17 Fd 1.8 Feld- und Ufergehölze 3. Feld- und Ufergehölze 4. Feldgehölze 4. Feldgehölze 4. Feldgehölze 4. Feldgehölze 5. Feld- und Ufergehölze 6. Feld- und Ufergehölze 7. Feld- und Ufergehölze 8. Feld- und Ufergeh	
Flächen nach guter fachlicher Praxis, soweit sie die geschützten LöG für die Landwirtschaft und in §§ 1a und Landschaftsbestandteile nicht nachhaltig gefährdet, beschädigt oder zerstört d)sonstige vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Nutzungen im Sinne des § 4 Bundesnaturschutzgesetz 2.4-4 Fa LB 4 2.4-6 Eb LB 6 2.4-8 Fb 2 Feldgehölze LB 8 2.4-10 Fb LB 10 2.4-11 Hc LB 11 2.4-11 Hc LB 11 2.4-12 Fd LB 14 2.4-15 Fd LB 15 Feld- und Ufergehölze 2.4-17 Fd LB 16 2.4-17 Fd LB 16 2.4-17 Fd LB 17 2.4-20 DEe 4 Feldgehölze 4 Swood Nutzungen in der jeweils gültigen Fasst der Regelungen der Regelungen nordöstlich Hohenbüchen nordöstlich Hohenbüchen nordöstlich Hohenbüchen nordöstlich Hasenburg stidöstlich Beinghausen und stüdwestlich Lesenbüchen bei Obernien bei Obernien nördlich Kupferberg nördlich Klitzhaufe stidlich Barphof zwischen Hasselbick und Voßkuhle zwischen Hasselbick und Voßkuhle nördlich in döstlich Finkelnburg	
ausgeübten Nutzungen im der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Nutzungen im Sinne des § 4 Bundesnaturschutzgesetz 2.4-4 Fa 1.8-4 Gehölzbestand 1.8-4 Gehölzstreifen auf Hangkante 1.8-6 Eb 1.8-6 Gehölzstreifen auf Hangkante 1.8-6 Eb 1.8-8 Fb 1.8 Fb 1.8 Fb 1.8 Fb 1.8 Fb 1.8 Streuobstwiese - Im Rahmen der 1. Änderung gestrichen - 1.8 Feldgehölze 1.8 III 1.8 Feldgehölz 1.8 Fild Feld- und Ufergehölze 1.8 Fild- und Ufergehölze 1.8 Fild- und Ufergehölze 1.8 Fild- Feld-	l 1b
LB 4 2.4-6 Eb Gehölzstreifen auf Hangkante 2.4-8 Fb 2 Feldgehölze LB 8 2.4-10 Fb HB 6 2.4-11 Hc LB 11 2.4-12 Feld - und Ufergehölze LB 15 2.4-15 Fd LB 15 2.4-16 Fd LB 15 2.4-16 Fd LB 15 2.4-17 Fd LB 16 2.4-17 Fd LB 17 2.4-20 DEe 4 Feldgehölze Gehölzstreifen auf Hangkante nordöstlich Hasenburg südöstlich Beinghausen und südwestlich Lesenbüchen bei Obernien nördlich Kupferberg nördlich Klitzhaufe südlich Hambüchen südlich Hambüchen südlich Berghof zwischen Hasselbick und Voßkuhle nördlich und östlich Finkelnburg	
LB 4 2.4-6 Eb Gehölzstreifen auf Hangkante 2.4-8 Fb 2 Feldgehölze LB 8 2.4-10 Fb HB 6 2.4-11 Hc LB 11 2.4-12 Feld - und Ufergehölze LB 15 2.4-15 Fd LB 15 2.4-16 Fd LB 15 2.4-16 Fd LB 15 2.4-17 Fd LB 16 2.4-17 Fd LB 17 2.4-20 DEe 4 Feldgehölze Gehölzstreifen auf Hangkante nordöstlich Hasenburg südöstlich Beinghausen und südwestlich Lesenbüchen bei Obernien nördlich Kupferberg nördlich Klitzhaufe südlich Hambüchen südlich Hambüchen südlich Berghof zwischen Hasselbick und Voßkuhle nördlich und östlich Finkelnburg	
LB 6 2.4-8 Fb	
LB 8 2.4-10 Fb LB-10 Streuobstwiese - Im Rahmen der 1. Änderung gestrichen - 2.4-11 Hc LB-11 2.4-14 Ed LB-14 Feld- und Ufergehölze 1. Änderung gestrichen - 1. Änderung gestrichen - 2.4-15 Fd LB-15 Feld- und Ufergehölze 2.4-15 Fd LB-15 2.4-16 Fd LB-16 3 Feld- und Ufergehölze 2.4-16 Fd LB-16 2.4-17 Fd LB-16 2.4-17 Fd LB-17 Feld- und Ufergehölz 2.4-18 Feld- und Ufergehölze 3 Feld- und Ufergehölze 2.4-10 Feld- und Ufergehölze 3 Feld- und Ufergehölze 3 Feld- und Ufergehölze 3 Feld- und Ufergehölz 2.4-17 Fd LB-17 Feld- und Ufergehölz 2.4-20 DEe 4 Feldgehölze nördlich und östlich Finkelnburg	
2.4-11 Hc LB 11 2.4-14 Ed LB 14 Feld- und Ufergehölze 2.4-15 Fd LB 15 Feld- und Ufergehölze 2.4-16 Fd LB 16 3 Feld- und Ufergehölze 2.4-17 Fd LB 16 Feld- und Ufergehölze 2.4-17 Fd LB 17 Feld- und Ufergehölze 2.4-20 DEe 4 Feldgehölze nördlich Kupferberg nördlich Klitzhaufe südlich Hambüchen südlich Berghof zwischen Hasselbick und Voßkuhle nördlich und östlich Finkelnburg	
LB 11 2.4-14 Ed LB 14 Feld- und Ufergehölze 2.4-15 Fd LB 15 Feld- und Ufergehölze 2.4-16 Fd LB 16 3 Feld- und Ufergehölze 2.4-17 Fd LB 16 Feld- und Ufergehölze 2.4-17 Fd LB 17 Feld- und Ufergehölze 2.4-18 Feld- und Ufergehölze 2.4-19 Feld- und Ufergehölze 2.4-19 Feld- und Ufergehölz 2.4-20 DEe 4 Feldgehölze nördlich und östlich Finkelnburg	
LB 14 2.4-15 Fd LB 15 Feld- und Ufergehölze 2.4-16 Fd LB 16 3 Feld- und Ufergehölze 2.4-17 Fd LB 17 Feld- und Ufergehölz zwischen Hasselbick und Voßkuhle 2.4-20 DEe 4 Feldgehölze nördlich und östlich Finkelnburg	
LB 15 2.4-16 Fd LB 16 3 Feld- und Ufergehölze 2.4-17 Fd LB 17 Feld- und Ufergehölz zwischen Hasselbick und Voßkuhle 2.4-20 DEe 4 Feldgehölze nördlich und östlich Finkelnburg	
LB 16 2.4-17 Fd LB 17 Feld- und Ufergehölz zwischen Hasselbick und Voßkuhle zwischen Hasselbick und Voßkuhle 1	
LB 17 2.4-20 DEe 4 Feldgehölze nördlich und östlich Finkelnburg	
2.4-21 De LB 21 Feld- und Ufergehölze südlich Finkelnburg	
2.4-22 De LB 22 Feld- und Ufergehölze südlich Finkelnburg	
2.4-23 De LB 23 Feldgehölz nördlich Dhünn	
2.4-24 De LB 24 3 Feld- und Ufergehölze südlich Bochen	
2.4-25 Ee LB 25 Feldgehölz nördlich Unterweinbach	
2.4-27 Ee LB 27 Feldgehölz nordwestlich Sassenbach	
2.4-29 Ee LB 29 Streuobstwiese westlich Sassenbach	
2.4-30 Ee LB 30 Feldgehölz südlich Sassenbach	
2.4-31 Fe LB 31 Feldgehölz nordwestlich Nagelsgaul	

Anlage 2

Änderungen und Ergänzungen der Entwicklungs- und Festsetzungskarte

